

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5165**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Essen, Flur 14 ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Das Rückhaltebecken soll als Nassbecken naturnah mit wechselnder Böschungsneigung auf einer Fläche von rund 7.100 m<sup>2</sup> angelegt werden. Das Becken ist mit einem Stauvolumen von rund 2.500 m<sup>3</sup> geplant und das erforderliche Rückhaltevolumen liegt bei 2.100 m<sup>3</sup>.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Ein nennenswertes Abfallaufkommen durch die Erdarbeiten ist nicht zu erwarten. Die Landschaftswahrnehmung wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Zudem befinden sich in der Umgebung keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch das Einleiten des Wassers aus dem geplanten Rückhaltebecken erfolgt eine hydraulische Mehrbelastung des Fließgewässers. Jedoch wird durch die eingebaute Drossel eine hydraulisch unproblematische Einleitungsmenge erzeugt, sodass durch die Einleitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind. Durch das geplante Vorhaben wird das Grundwasser während der Bauphase abgesenkt. Das entnommene Grundwasser wird durch Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Zudem handelt es sich um eine temporäre Entnahme. Folglich sind die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Weiterhin sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich. Die durch das geplante Vorhaben verlorengelende Fläche ist minimal und wirkt sich lediglich geringfügig auf das Schutzgut Fläche aus. Zudem entsteht mit dem geplanten naturnahen Rückhaltebecken ein ökologisch wertvollerer Gewässerlebensraum. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Fläche unerheblich. Ferner sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima möglich. Während der Bauphase kann es durch Störfälle oder Emissionen von Staub und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch werden mögliche Auswirkungen durch die Einhaltung der gängigen technischen Vorschriften verhütet. Außerdem werden für die Bauausführung wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Verunreinigung mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die üblichen Sicherheitsstandards verhütet. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima unerheblich. Umweltauswirkungen sind ebenfalls auf das Schutzgut Boden möglich. Auf einer Fläche von über 7.000 m<sup>2</sup> wird Boden zur Anlage des Vorhabens in Anspruch genommen. Dadurch wird Einfluss auf die Bodenfunktionen genommen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da ein naturnahes Nassbecken geplant ist, bei dem der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht vorgesehen ist. Ferner stellt der zu beanspruchende Boden keinen schutzwürdigen Boden und ebenfalls keinen verdichtungsempfindlichen Boden dar. Ferner sollen möglichst bodenschonende Erdarbeiten unter Beachtung der geltenden technischen Regeln erfolgen. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18915 und über die DIN

19731 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ebenfalls Umweltauswirkungen möglich. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie und Lebensraumstrukturen. Zwar erfolgt eine maßgebliche Veränderung der Geländemorphologie auf einer Fläche von ca. 7.100 m<sup>2</sup>, doch handelt es sich bei der Fläche nicht um besonders wertvolle Bereiche für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die vorhandenen Gehölzbestände nicht beeinträchtigt sowie keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst. Daher sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich. Zudem befindet sich das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Große Hase, Essener Kanal, Überfallhase“. Es handelt es bei dem geplanten Vorhaben um eine Tiefbaumaßnahme. Durch die Maßnahme entfällt weder Retentionsvolumen noch entstehen Strömungshindernisse. Somit ist die Funktionalität des Schutzgebietes nicht gefährdet.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 11.05.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand